

Baudirektion
Herr Hans Wicki
Baudirektor
Buochserstrasse 1
6371 Stans

Buochs, 3. Juli 2014

STELLUNGNAHME ZU DEN RICHTLIENEN FÜR BAUTEN UND ANLAGEN AUSSERHALB DER BAUZONEN IM KANTON NIDWALDEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Landwirte befinden sich mit ihren Betrieben und Gebäuden ausschliesslich ausserhalb der Bauzone weshalb der Bauernverband Nidwalden als Vertreter eben dieser Berufsgruppe die Möglichkeit nutzen möchten, zu den Richtlinien für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Stellung zu nehmen.

Im Allgemeinen ist es dem Bauernverband ein Anliegen, dass dem Anspruch auf eine angemessene Lebensqualität der ausserhalb der Bauzonen wohnhaften Bevölkerung in gleichem Masse Recht getragen wird wie dem öffentlichen Interesse an der Schonung der Landschaft.

Mit den vorliegenden Richtlinien wird versucht, die Auslegung der verschiedenen Bestimmungen des RPG für den Kanton Nidwalden zu konkretisieren. Die vorliegenden Richtlinien sind sehr komplex, die Erläuterungen grösstenteils jedoch verständlich. Der mögliche Spielraum des Schweizer Raumplanungsgesetzes wird aber nicht ausgenutzt. Oftmals kommt es vor, dass sich Handlungs- und Ermessensspielraum nicht decken. Diesbezüglich ist es uns ein Anliegen, dass in gegebenen Fällen der Handlungsspielraum zu Gunsten des Gesuchstellers in vollem Masse ausgenutzt wird. Auch fehlen in den Richtlinien klare Aussagen, die für Bauherren und Planer verbindlich sind (z.B. Grösse, Kubatur, Zonenkonform/Zonenwidrig, Minergiezuschläge, etc.).

4. Zonenkonform landwirtschaftliche Wohnbauten (Neu- & Umbaute)

Grundsätzliches

Ist der Wohnraum landwirtschaftlich begründet und in der Landwirtschaftszone zonenkonform so ist unseres Erachtens davon abzusehen, dass der Wohnraum in der Bauzone, ist eine solche in vertretbarer Distanz zum Betriebszentrum vorhanden, realisiert werden muss.

Mindestanforderungen an ein Baugesuch

Es stellt sich hier die Frage, inwiefern die Angaben über bereits bestehende Bauten innerhalb der Bauzonen für die Beurteilung einer zonenkonformen Baute notwendig sind.

Was zu beachten ist

Der in diesem Abschnitt erwähnte nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerb benötigt einer klaren Definition respektive einer Auflistung der Tätigkeiten, die als solcher gelten.

5. Zonenkonform landwirtschaftliche Ökonomiebauten (Neu- & Umbauten)

Praxis

Hier soll dem zunehmenden Platzanspruch des Maschinenparks Rechnung getragen werden.

9. Zonenkonforme Haltung und Nutzung von Pferden

Grundsätzliches

*Die Fläche darf dabei die empfohlene Fläche gemäss Tierschutzgesetzgebung nicht **überschreiten**.*

Hier gehen wir davon aus, dass es sich um eine Wortverwechslung handelt und unterschreiten statt überschreiten heissen sollte, da in der Tierschutzverordnung von Mindest- und nicht Maximalabmessungen die Rede ist.

10. Gestaltung landwirtschaftlicher Bauten

Lage und Umgebung allgemein

Die Ausführungen in diesem Abschnitt können nachvollzogen werden. Um die Landschaft im Grundsatz zu erhalten ist es massgebend, dass weiterhin gut eingegliederte Bauten realisiert werden. Nicht destotrotz sollen die Gebäude (Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Remisen etc.) objektiv unter Einbezug von Faktoren wie Tierschutz, tägliche Nutzung, Kosten etc. beurteilt werden.

Lage und Umgebung bei An- und Umbauten

Zweiter Absatz: Unseres Erachtens sollten Balkone im Bereich der Hauptfassade nicht nur in begründeten Einzelfällen zulässig sein sondern grundsätzlich realisiert werden können. Auch hier weisen wir auf die Lebensqualität sowie die Ansprüche an die heutige Wohnkultur hin.

Lage und Umgebung bei Neu- und Ersatzbauten

„Ersatzbauten sind am Standort der Altbauten zu errichten.“

Wir empfehlen, diesen Satz aus den Richtlinien zu streichen und den nachfolgenden Satz wie folgt abzuändern:

„Vom Standort der Altbauten darf ~~nur dann~~ geringfügig abgewichen werden, wenn diese ...“

Baukörper

Der zweite Absatz hat einen gewissen Widerspruch an sich. Wann muss der Baustil nun nach traditioneller oder zeitgemässer Architektur erfolgen? Und vor allem wie wird dies entschieden?

Bei den Geländern sollte auf eine Aufzählung des Materials verzichtet werden da mit der heutigen Technik auch die aufgezählten Materialien Chromstahl und Glas in matter, nicht reflektierender Form hergestellt werden kann.

15. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe

Grundsätzliches

Unter Anderen sind die Käserei und die Mosterei als Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft aufgeführt. Betriebe wie Mostereien und Käsereien, die einen Grossteil der Ausgangsprodukte vom eigenen Hof oder aus der näheren Umgebung beziehen, haben unseres Erachtens mit Sicherheit einen engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft.

21. Standortgebundene Bauten und Anlagen

Grundsätzliches

„Nicht zonenkonforme Neubauten sowie Bauten und Anlagen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort...“

Wir empfehlen hier das Wort „ausnahmsweise“ zu streichen.

27. Altrechtliche, zonenfremde Wohnbauten und ehemals landwirtschaftliche Wohnbauten

Altrechtliche, zonenfremde Wohnbauten sollen dem heutigen Baustandart (Bruttogeschossflächen, Kubatur, ...) angepasst werden können.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen unterstützen und in Ihre weiteren Betrachtungen miteinbeziehen.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Nidwalden



Bruno Käslin
Präsident



Heidi Mathis
Geschäftsführerin